

Zwischen Freiheit und Bindung: Das Recht katholischer Laien auf Freiheit in den bürgerlichen Angelegenheiten (c. 227 CIC / c. 402 CCEO)

Bernhard Sven Anuth

Seit 1984 kommentiert Heinrich J. F. Reinhardt für den Münsterischen Kommentar zum CIC u.a. den Katalog der Pflichten und Rechte der Laien. Dabei, aber auch andernorts hat er sich mit dem von c. 227 CIC verbürgten Recht der Laien auf Freiheit in den bürgerlichen Angelegenheiten befasst: Aufgrund des besonderen Weltcharakters der Laien – so Reinhardt – sei hiermit die konziliare Anerkennung „der Eigengesetzlichkeit und der Eigenwertigkeit der geschaffenen Dinge und ihrer gesellschaftlichen Ordnung (...) in die spezifischen Laienrechte aufgenommen worden.“¹ Der Gesetzgeber habe die *iusta autonomia rerum terrenarum* von GS Art. 36 damit „in eine Norm gefaßt (...), bei deren Beachtung es einen Fall Galilei eigentlich künftig nicht mehr geben dürfte.“²

Und doch hat die Kongregation für die Glaubenslehre 2002 in einer *Nota doctrinalis* festgestellt: „Es wäre ein Irrtum, die richtige Autonomie, die sich die Katholiken in der Politik zu eigen machen müssen, mit der Forderung nach einem Prinzip zu verwechseln, das von der Moral- und Soziallehre der Kirche absieht.“³ Und tatsächlich haben auch in der jüngeren Vergangenheit Diözesanbischöfe und Bischofskonferenzen katholische Politiker(innen) bei aktuellen Entscheidungen zur Einhaltung der kirchlichen Lehre aufgefordert bzw. ein Abweichen von ihr sanktioniert.⁴ Ist das angesichts der kodikarisch

¹ Heinrich J. F. Reinhardt, in: MKCIC 227 Rdn. 1 (Stand: Oktober 1987); vgl. ebd. Rdn. 2-3.

² Ders., Menschenrechte/Christenrechte in der Kirche, Was ist der Mensch: Aktuelle Fragen der theologischen Anthropologie. Die Vorlesungen des Kontaktstudiums der Katholisch-Theologischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum im Wintersemester 1992/93, hg. im Auftrag der Fakultät von Günther Lange, Bochum 1993, 93-113, hier: 102.

³ C Fid, *Nota doctrinalis* vom 24. Februar 2002, in: AAS 96 (2004) 359-370 (dt.: VApSt 158), Nr. 6. Der damalige DBK-Vorsitzende hat die *Nota doctrinalis* als „wichtige[n] Beitrag zum gesellschaftlich-politischen Zeugnis katholischer Christen“ begrüßt und im Namen der deutschen Bischöfe „um eine freundliche Aufnahme des Textes und um eine sachliche engagierte Diskussion“ gebeten, so Karl Lehmann, Stellungnahme vom 16. Januar 2003 (<http://www.dbk.de/de/presse/details/?presseid=726&cHash=e538e175c45d9a3288e4f0e3ff82b527>; Stand: 30. Mai 2016).

⁴ So z.B. 2004 im Vorfeld der US-Präsidentenwahl bezüglich des katholischen Kandidaten John Kerry, dessen Haltung zur Abtreibung nicht lehrkonform war, vgl. Michael J. Sheridan, Pastoral Letter to the Catholic Faithful of the Diocese of Colorado Springs on the Duties of Catholic Politicians and Voters, 1. Mai 2004 (<http://www.ewtn.com/library/>

anerkannten Freiheit der Laien in weltlichen Angelegenheiten nicht ein unzulässiger (Neo-)Klerikalismus⁵? Oder sind solche amtlichen Eingriffe rechtlich gedeckt von der in c. 227 CIC und c. 402 CCEO auch formulierten Bindung der Laien beim Gebrauch ihrer bürgerlichen Freiheiten?

1. Ein Laienrecht: „Ius est (christifidelibus) laicis ...“

Nach c. 227 CIC wie auch c. 402 CCEO haben Laien das Recht, dass ihnen „in den Angelegenheiten des irdischen Gemeinwesens jene Freiheit zuerkannt wird, die allen Bürgern zukommt“. Allerdings legt der kirchliche Gesetzgeber zugleich fest: Beim Gebrauch dieser Freiheit sollen sie sich vom Geist des Evangeliums leiten lassen und die vom kirchlichen Lehramt vorgelegte Lehre beachten; wo lehramtliche Vorgaben nicht existieren, dürfen sie ihre eigene Ansicht nicht als Lehre der Kirche ausgeben.

Sprachlich wird dies in c. 227 CIC und nahezu wortlautidentisch in c. 402 CCEO⁶ in zwei durch ein Semikolon getrennten Hauptsätzen ausgedrückt: Der erste spricht den

BISHOPS/capolvot.htm; Stand: 30. August 2016), oder 2007 die Exkommunikation von Lokalpolitikern in Mexiko-Stadt, nachdem sie die Abtreibung im Hauptstadt-Distrikt weitgehend straffrei gestellt hatten. Der Papst billigte diese restriktive Reaktion insbesondere des zuständigen Erzbischofs, vgl. P. Benedikt XVI., Interview vom 9. Mai 2007, in: *L'Osservatore Romano* 147 (2007) Nr. 106 vom 11. Mai 2007, 6. Die Polnische Bischofskonferenz rief 2009 in einem 100-seitigen Dokument die kirchliche Lehre über Ehe, Familie, Fortpflanzung und Abtreibung in Erinnerung und warnte katholische Politiker(innen) u.a., sie zögen sich die Tatstrafe der Exkommunikation zu, wenn sie öffentlich für Abtreibung einträten, vgl. dies., *Służyc prawdzie o małżeństwie i rodzinie*, 19. Juni 2009 (http://www.duszpasterstwo.rodzin.gniezno.opoka.org.pl/upload/files/dokumenty_kosciola/sluzyc_prawdzie.pdf; Stand: 30. August 2016).

⁵ Vgl. Sylwester Matusiak, *Kirche und Politik. Die apostolische Dimension des Laienapostolats im Licht der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils*, Hamburg 2005, 287-288, für den die immer noch häufige „kirchenamtliche Entmündigung“ von Laien in der Tagespolitik zeige, „daß Klerikalismus keine Kategorie der Vergangenheit ist“. Vgl. Ernest Caparros, Kommentar zu c. 227, in: Ángel Marzoa, Jorge Miras, Rafael Rodríguez-Ocaña (Hg.), *Exegetical Commentary on the Code of Canon Law Vol. 2.1*, Montreal/Chicago 2004, 173-181, hier: 174-175, sowie ähnlich Stefano Mazzotti, *La libertà dei fedeli laici nelle realtà temporali (Can. 227 C.I.C.)* (Tesi Gregoriana: Serie diritto canonico 78), Rom 2007, 163, und Dominique Le Tourneau, *Droits et devoirs fondamentaux des fidèles et des laïcs dans l'Église*, Montréal 2011, 316-317.

⁶ Beide Canones unterscheiden sich nur durch die einmal abweichende Interpunktion in Satz 2, was aber weder Satzkonstruktion noch -sinn verändert (vgl. Stephan Haering, *Rezeption weltlichen Rechts im kanonischen Recht. Studien zur kanonischen Rezeption, Anerkennung und Berücksichtigung des weltlichen Rechts im kirchlichen Rechtsbereich* aufgrund des *Codex iuris canonici* von 1983 [MThSt.Kan 53], St. Ottilien 1998, 67), und die unterschiedli-

Laien besagtes Recht auf Anerkennung ihrer bürgerlichen Freiheit zu (*ius est christifidelibus laicis* ...). Der zweite bindet bzw. beschränkt sie mehrfach in einer komplexen Formulierung: Die Partizipialkonstruktion *eadem ... libertate utentes* gibt den grundlegenden Tatbestand an, für den nachfolgend je nach Betätigungsfeld unterschiedliche Rechtsfolgen normiert werden. Subjekt sind jeweils die (*christifideles*) *laici* aus Satz 1. Das doppelte *tamen* zeigt für beide Fälle eine Einschränkung des dort formulierten Rechts an. Bei seinem Gebrauch sind Laien zum einen an das Evangelium und die kirchliche Lehre gebunden (... *curent ut suae actiones spiritu evangelico imbuantur, et ad doctrinam attendant ab Ecclesiae magisterio propositam*). Das anschließende Verbot, abseits lehrantlicher Vorgaben die eigene Meinung als kirchliche Lehre auszugeben, setzt die Ausübung der bürgerlichen Freiheit voraus; die partizipiale Konstruktion des Teilsatzes (*caventes ... in quaestionibus opinabilibus*) verweist sprachlich auf die vorausgegangene Tatbestandsformulierung zurück. Zwei selbstständigen Sätzen wird damit ein komplexer Satz vorgezogen. Dies hat nicht nur einen sprachökonomischen Effekt, sondern bindet beide Aussagen auch zusammen.

C. 227 Satz 1 ist ein indikativisch formulierter Aussagesatz, hat aber den Charakter einer Anordnung⁷: Den Laien wird ein Recht zugesprochen; die Formulierung *ius est ...* bringt eine Befugnis bzw. Erlaubnis zum Ausdruck.⁸ Die Rechtsfolganordnungen des zweiten Satzes stehen im für Ge- und Verbote eingespielten *coniunctivus iussivus* (Satz 2a: *curent*) bzw. *prohibitivus* (Satz 2b: *ne ... proponant*).⁹ Sie zeigen also nicht eine nur moralische Verpflichtung an, sondern haben Befehlscharakter.¹⁰ C. 227 CIC und c. 402

che Bezeichnung des Subjekts (c. 227 CIC: *christifideles laici*; c. 402 CCEO: *laici*). Der ursprüngliche Textentwurf (vgl. Nuntia 5 [1977] 41 sowie nur geringfügig verändert als c. 90, in: Nuntia 13 [1981] 113; vgl. Nuntia 21 [1985] 15) wurde 1985 durch den des c. 227 CIC ersetzt, der besser formuliert und vollständiger sei (vgl. Nuntia 21 [1985] 16). In c. 400 Schema CICO/1986 (vgl. Nuntia 24-25 [1987] 76) wurden dann die oben genannten Änderungen vorgenommen. Warum dies geschah, ist nicht dokumentiert.

⁷ Nach Lothar Wächter, Gesetz im kanonischen Recht. Eine rechtssprachliche und systematisch-normative Untersuchung zu Grundproblemen der Erfassung des Gesetzes im katholischen Kirchenrecht (MThSt.Kan 43), St. Ottilien 1989, 235 Anm. 368, sind nicht „alle indikativisch formulierten Sätze Nicht-Befehlssätze“. Vgl. Georg May, Anna Egler, Einführung in die kirchenrechtliche Methode, Regensburg 1986, 159.

⁸ Vgl. Péter Erdő, *Expressiones obligationis et exhortationis in Codice Iuris Canonici*, in: PRMCL 76 (1987) 3-27, 11; Wächter, Gesetz (Anm. 7) 293.

⁹ Vgl. Aymans/Mörsdorf, KanR Bd. 1, 131; Wächter, Gesetz (Anm. 7) 239; Thomas A. Amann, Gebot und Verbot in der Rechtssprache des CIC, in: Karl-Theodor Geringer, Herbert Schmitz (Hg.), *Communio in Ecclesiae mysterio*. FS Winfried Aymans, St. Ottilien 2001, 3-28, hier: 10-11, sowie Erdő, *Expressiones* (Anm. 8) 21-22, der aber darauf hinweist, dass der Konjunktiv von *curare* mitunter nur eine Aufforderung bzw. Ermahnung anzeige (vgl. ebd. 22-23).

CCEO kommt somit insgesamt Gesetzesqualität zu.¹¹ Bei ihrer Auslegung sind daher die kodikarischen Interpretationsregeln zu befolgen.¹²

Nach dem Wortlaut beider Normen ist das Recht auf Anerkennung bürgerlicher Freiheiten ein Laienrecht. Rechtssubjekt sind die *christifideles laici* (c. 227 CIC) bzw. *laici* (c. 402 CCEO).¹³ Dem entspricht die rechtssystematische Platzierung des gegenständlichen Rechts im Katalog der Laienpflichten und -rechte (cc. 224-231 CIC; cc. 399-409 CCEO).¹⁴ Auch die Textgeschichte von c. 227 CIC¹⁵, die Formulierung von c. 402 CCEO als *lex posterior* sowie LG 37 Abs. 3 und PO 9 Abs. 2 als konziliare Quellen beider Normen bestätigen¹⁶: Ein Recht auf Anerkennung der bürgerlichen Freiheit haben nur Laien.

¹⁰ Vgl. May/Egler, Einführung (Anm. 7) 158; Aymans/Mörsdorf, KanR Bd. 1, 131. Mit Hinweis auf die Verwendung von *curare* spricht Amann, Gebot (Anm. 9) 10, u.a. für c. 227 von einer allgemeinen (im Gegensatz zur konkreten) Pflicht, während Erdö, Expressiones (Anm. 8) 22-23 in c. 227 Satz 2 lediglich eine Aufforderung erkennt.

¹¹ Als allgemeine rechtsverbindliche Vorschrift, die vom kirchlichen Gesetzgeber auf unbestimmte Dauer für eine rechtsfähige Personenmehrheit erlassen und promulgiert worden ist, erfüllt c. 227 die Kriterien eines Gesetzes. Vgl. z.B. Aymans/Mörsdorf, KanR Bd. 1, 159; May/Egler, Einführung (Anm. 7) 155-196; Hubert Socha, in: MKCIC Einführung vor 7 Rdn. 6-12 (Stand: Februar 2012).

¹² Vgl. hierzu sowie zur nachfolgenden Canonexegese ausführlich Bernhard Sven Anuth, Das Recht katholischer Laien auf Anerkennung ihrer bürgerlichen Freiheiten (c. 227 CIC; c. 402 CCEO) (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 39), Würzburg 2016.

¹³ Durch die Verbindung mit *laicus* wird die Gruppe der *christifideles* in c. 227 CIC konkretisierend eingeschränkt. Vgl. Elisabeth Braunbeck, Der Weltcharakter des Laien. Eine theologisch-rechtliche Untersuchung im Licht des II. Vatikanischen Konzils (Erfurter Studien NF 34), Regensburg 1993, 327, sowie Heinrich J.F. Reinhardt, in: MKCIC Einführung vor 224 Rdn. 4 (Stand: Januar 1986). Auch wo der CIC/1983 sonst von *christifideles laici* spricht, sind ausschließlich Laien gemeint: vgl. cc. 129 § 2, 224, 298 § 1, 327, 463 §§ 1 und 2, 519, 524, 528 § 1, 529 § 2, 759, 776, 784, 785 § 1 sowie die Überschrift von Titel II des Teils I von Buch II.

¹⁴ Die den Laien hier zuerkannten Rechte sind schon allein wegen ihres gegenüber den Gläubigenrechten eingeschränkten Trägerkreises nicht „Grundrechte“. Zudem enthalten auch die Kataloge der Pflichten und Rechte aller Gläubigen in CIC und CCEO keine Grund-, sondern lediglich Gliedschafts- bzw. „Gemeinrechte“. Vgl. hierzu z.B. Aymans/Mörsdorf, KanR Bd. 2, 72 oder Nöbert Lüdecke, Georg Bier, Das römisch-katholische Kirchenrecht. Eine Einführung, Stuttgart 2012, 70. Das Laienrecht von c. 227 CIC und c. 402 CCEO wird also jeweils einfachgesetzlich garantiert.

¹⁵ Vgl. Comm. 17 (1985) 174-176 und 202 sowie dazu Braunbeck, Weltcharakter (Anm. 13) 326-328 bzw. Mazzotti, Libertà (Anm. 5) 205-211.

¹⁶ Vgl. hierzu im Einzelnen: Anuth, Recht (Anm. 12) 43-48. Anderer Meinung ist z.B. Burkhard Josef Berkmann, Katholische Kirche und Europäische Union im Dialog für die Menschen. Eine Annäherung aus Kirchenrecht und Europarecht (Kanonistische Studien und Texte 54), Berlin 2008, 84, der trotz „hinsichtlich der Rechtsträgerschaft noch nicht ganz

Aufgrund der Legaldefinition des Laien in c. 399 CCEO ist damit für den Bereich der katholischen Ostkirchen klar: Das Freiheitsrecht von c. 402 CCEO können nur „Weltlaien“ beanspruchen, also Gläubige, die weder Kleriker noch Religiösen sind und denen im Sinne des typologischen Laienbegriffs der Weltcharakter in besonderer Weise eigen ist. Nicht geweihte Mitglieder von Säkularinstituten gelten nach dem CCEO rechtlich als Laien, haben also anders als geweihte Mitglieder derselben Institute ebenfalls ein Recht auf Anerkennung ihrer bürgerlichen Freiheiten.

Im Bereich der lateinischen Kirche gilt dasselbe, ist aufgrund der im CIC fehlenden Legaldefinition des „Laien“ aber zu begründen: Der Gesetzgeber verwendet im CIC sowohl den verfassungsrechtlichen bzw. sakramententheologischen Laienbegriff, der auf den Nichtempfang der Weihe abstellt (c. 207 § 1), als auch den typologischen im Sinne von LG Art. 31 Abs. 2, der die Laien aufgrund ihres besonderen „Weltcharakters“ (*indolet saecularis*) positiv von Klerikern und Ordensleuten unterscheidet.¹⁷ Das Recht auf Freiheit in den bürgerlichen Angelegenheiten ist im CIC inhaltlich eng verbunden mit der Laienpflicht gemäß c. 225 § 2, die Ordnung der zeitlichen Dinge im Geiste des Evangeliums zu gestalten. Beide Normen stehen nach nicht nur herrschender, sondern auch gut begründeter Meinung in engem Zusammenhang mit jenem „Weltcharakter“, der nach LG Art. 31 Abs. 2 besonders den „Weltlaien“ eigen ist.¹⁸ Daher kommt wie im CCEO auch nach dem Recht der lateinischen Kirche nur ihnen das von c. 227 CIC verbürgte Freiheitsrecht zu.

Kleriker und Religiösen sind bei ihrer Betätigung in den Angelegenheiten des irdischen Gemeinwesens zudem mehrfach gesetzlich eingeschränkt. So regelt und begrenzt ein ganzes Set von Normen das innerweltliche Handeln von Klerikern: Die allgemeine Klerikerpflicht, sich von allem fernzuhalten, was ihrem Stand nicht geziemt, und zu meiden, was ihm fremd ist (c. 285 §§ 1 und 2 CIC; c. 382 CCEO), wird ergänzt durch das Verbot aller Betätigungsfelder bzw. Verhaltensweisen, die als laienspezifisch gelten können. Kleriker dürfen deshalb z.B. keine öffentlichen Ämter übernehmen, in denen

klar[er]“ Belege im Konzil „die Grundlinie erkennen“ kann, „dass die bürgerliche Freiheit prinzipiell allen Gläubigen zusteht“.

¹⁷ Vgl. etwa cc. 463 § 2, 512 § 1, 776, 784 und 1427 § 3.

¹⁸ Vgl. z.B. Braunbeck, Weltcharakter (Anm. 13) 193-194; Ernest Caparros, La rechristianisation de la société. Le rôle des laïcs dans la perspective du canon 225, in: *Persona y derecho* 3 (1993) 37-76, hier: 71; Eugenio Corecco, Aspekte der Rezeption des Vaticanum II im neuen Codex Iuris Canonici, in: ders., *Ordinatio fidei. Schriften zum kanonischen Recht*, hg. von Libero Gerosa, Hubert Müller, Paderborn u.a. 1994, 109-157, hier: 133; Libero Gerosa, Das Recht der Kirche (AMATECA 12), Paderborn 1995, 220; Vanzetto Tiziano, Kommentar zu cc. 204-231, in: *Redazione di Quaderni di diritto ecclesiale* (Hg.), *Codice di diritto canonico commentato*, Mailand 2009, 225-246, hier: 238-239. Gegenteiliger Meinung ist etwa Roland Jacques, *Le compétence propre de laïcs (et religieux) a l'égard des réalités temporelles*, in: *Praxis juridique et religion* 2 (1985) 192-201, hier: 200-201.

sie weltliche Gewalt ausüben würden (c. 285 § 3 CIC; c. 383 n. 1 CCEO), weder Gewerbe noch Handel treiben (c. 286 CIC; c. 385 § 2 CCEO) und sich nicht in politischen Parteien oder der Leitung von Gewerkschaften engagieren (c. 287 § 2 CIC; c. 384 § 2 CCEO). Mitglieder von Religioseninstituten und Gesellschaften des apostolischen Lebens unterliegen entsprechenden Beschränkungen (cc. 672, 739 CIC; c. 472 CCEO).

Kleriker sind zudem rechtlich verpflichtet, die Sendung der Laien in Kirche und Welt (c. 275 § 2 CIC) bzw. die Würde der Laien und ihren eigenen Anteil an der Sendung der Kirche (c. 381 § 1 CCEO) anzuerkennen und zu fördern. Diese Pflicht gilt auch und vor allem für den spezifischen Weltauftrag der Laien, also ihre besondere Aufgabe, die zeitlichen Dinge im Geist des Evangeliums zu gestalten (c. 225 § 2 CIC) und „nach Art des Sauerteiges zur Heiligung der Welt beizutragen“ (c. 401 CCEO). Diese Standespflicht der Kleriker stärkt ihnen gegenüber den Rechtsanspruch der Laien auf Anerkennung ihrer bürgerlichen Freiheiten. Adressat des in c. 227 CIC und c. 402 CCEO formulierten Rechts ist aber nicht nur die kirchliche Hierarchie, sondern sind alle Gläubigen.¹⁹

2. Ein Freiheitsrecht: Anerkennung der „libertas in rebus civitatis terrenaе, quae omnibus civibus competit“

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist das laikale Freiheitsrecht beschränkt auf die *res civitatis terrenaе*, also auf die Dinge des irdischen Gemeinwesens bzw. der weltlichen Bürgerschaft. Dieser Ausdruck kommt in beiden Gesetzbüchern nur hier vor.²⁰ Aufgrund des engen Zusammenhangs mit der in c. 225 § 2 CIC und c. 401 CCEO jeweils

¹⁹ Vgl. José Tomás Martín de Agar, Il diritto alla libertà nell'ambito temporale, in: Persona y Derecho 1 (1991) 125-164, hier: 144; Luis Navarro, Il fedele laico, in: Gruppo italiano docenti di diritto canonico (Hg.), Il diritto nel mistero della Chiesa Bd. 2 (Quaderni di Apollinaris 9), Rom 32001, 138-167, hier: 155-156; Le Tourneau, Droits (Anm. 5) 311-314, sowie im Ergebnis auch Berkmann, Kirche (Anm. 16) 88-89, während c. 227 nach Helmuth Pree, Die Autorität der Kirche in Fragen der zeitlichen Ordnung, in: Juan Ignacio Arrieta (Hg.), Il ius divinum nella Vita della Chiesa. XIII Congresso Internazionale di Diritto Canonico, Palazzo Ducale – Isola di San Servolo, Venezia 17-21 settembre 2008, Venedig 2010, 1115-1141, hier: 1128, „ein subjektives Freiheitsrecht des Laien gegenüber der Hierarchie“ statuiert. Vgl. ders., Die (fundamentale) Freiheit des Christen in weltlichen Angelegenheiten (can. 227 CIC/1983, can. 402 CCEO/1990), in: Adrian Loretan (Hg.), Religionsfreiheit im Kontext der Grundrechte. Religionsrechtliche Studien Teil 2 (Edition NZN bei TVZ), Zürich 2011, 361-376, hier: 367,

²⁰ Sonst heißen die „weltlichen Angelegenheiten“ durchgehend *res temporales* (vgl. cc. 225 § 2, 327, 713 § 2, 768 § 2 CIC sowie c. 401 CCEO).

auf die *res temporales* bezogenen Weltgestaltungspflicht der Laien²¹ und gestützt durch die Textgeschichte²² ist er in einem weiten Sinn zu verstehen: Erfasst wird „die Gesamtheit der von der Kirche zu unterscheidenden Vergesellschaftungsformen des Menschen“²³, d.h. „alle Angelegenheiten, die mit dem Leben und Zusammenleben der Menschen in dieser Welt zusammenhängen“²⁴.

Ein direkter Bezug zur konziliaren Lehre von der *iusta autonomia* der irdischen Wirklichkeiten aus GS Art. 36 ist textgenetisch zwar nicht nachweisbar.²⁵ Dennoch ist die kodikarische Anerkennung des Rechts der Laien auf Freiheit in den irdischen Angelegenheiten keineswegs nur Konsequenz ihrer spezifischen Weltgestaltungspflicht, sondern erfolgt auch in der Logik der konziliaren Bestimmung der Beziehungen zwischen

²¹ Vgl. z.B. Berkmann, Kirche (Anm. 16) 86; Caparros, Kommentar zu c. 227 (Anm. 5) 181; Matthäus Kaiser, Neues im neuen Gesetzbuch der Kirche, in: Stimmen der Zeit 202 (1984) 262-276, hier: 267; Luis Navarro, Les ressources du droit canonique pour comprendre le rôle du fidèle dans la société civile, in: L'année canonique 54 (2012) 149-165, hier: 159-160; Iona Riedel-Spangenberg, Theologische Prinzipien und kirchenrechtliche Bestimmungen zum sozial-politischen Engagement der Kirche, in: Sekretariat der DBK (Hg.), Kann Kirche Politik möglich machen? Wissenschaftliche Studientagung in Bad Honnef, 1./2. Oktober 1998 (Die deutschen Bischöfe. Kommission für gesellschaftliche Fragen 21), Bonn 1998, 163-194, hier: 177, sowie Braunbeck, Weltcharakter (Anm. 13) 351, die zu Recht anmerkt, „der innere Zusammenhang dieses Freiheitsrechts mit der spezifisch laikalen Stellung und Sendung“ werde durch die direkte Abfolge von cc. 401 und 402 CCEO deutlicher als im CIC.

²² Vgl. zu entsprechenden Klärungen noch vor Beginn der ersten Beratungen Comm. 17 (1985) 175 sowie Comm. 2 (1970) 94, wonach auch in der zweiten Sitzungsperiode die *libertas in rebus civitatis terrena*e als *libertas laicorum in rebus temporalibus gerendis* diskutiert wurde.

²³ Riedel-Spangenberg, Prinzipien (Anm. 21) 177. Vgl. Caparros, Kommentar c. 227 (Anm. 5) 179.

²⁴ Reinhardt, in: MKCIC 227 Rdn. 2 (Stand: Oktober 1987). Vgl. Pree, Freiheit (Anm. 19) 368, sowie Mazzotti, Libertà (Anm. 5) 212.

²⁵ C. 227 CIC und entsprechend c. 402 CCEO normieren die den Laien in LG Art. 37 und PO Art. 9 zugesprochene *libertas in rebus civitatis terrena*e. Dies ist dem Begriff wie der Sache nach etwas anderes als die allgemeine Anerkennung der *iusta autonomia rerum terrena*rum von GS Art. 36. Auch hat die Codexkommission GS Art. 36 nicht explizit als Quelle für c. 227 verstanden; vgl. schon Gerald Göbel, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach dem Codex Iuris Canonici des Jahres 1983 (Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 21), Berlin 1993, 170. Im Textvorschlag zur zweiten Sitzungsperiode der Studiengruppe *De laicis* wurde lediglich auf LG Art. 37, PO Art. 9, AA Art. 24 und GS Art. 43 verwiesen (vgl. Comm. 17 [1985] 202 und 231), die Mazzotti, Libertà (Anm. 5) 115, „le fonti prossime del canone“ nennt. Gleichwohl behandelt er aber auch GS Art. 36, LG Art. 36 und AA Art. 7 als „konziliare Quellen“ (vgl. ebd. 113-189), weil das in c. 227 verbürgte Recht ohne die Anerkennung der Autonomie der irdischen Wirklichkeiten nicht zu verstehen sei (vgl. ebd. 164).

Kirche und Welt bzw. Kirche und politischer Gemeinschaft.²⁶ Die „richtige“ Autonomie der zeitlichen Dinge bedeutet allerdings schon konziliar nicht ihre völlige Unabhängigkeit von Gott und der Kirche. Schließlich verwirft das II. Vaticanum eine entsprechende Auslegung ausdrücklich: Wo jemand meine, die geschaffenen Dinge ohne Bezug auf ihren Schöpfer gebrauchen zu können, spüre „jeder, der Gott anerkennt, wie falsch eine solche Auffassung ist“ (GS Art. 36). Die konziliare Anerkennung der Eigengesetzlichkeit der irdischen Dinge stellt die in diesem Bereich handelnden Laien also keineswegs frei vom Anspruch der kirchlichen Moral- und Soziallehre.²⁷

Auf der Grundlage von LG Art. 37 Abs. 3 und PO Art. 9 Abs. 2 gewährleistet der kirchliche Gesetzgeber in c. 227 CIC und c. 402 CCEO das Recht auf Anerkennung jener Freiheit, „die allen Bürgern zukommt.“²⁸ Dabei geht es nicht um eine konkrete Freiheit, sondern um die Gesamtheit aller Freiheitsrechte, die ein Staat seinen Bürger(inne)n einräumt.²⁹ Der Umfang der innerkirchlich anzuerkennenden Freiheit wird also durch das Recht des Staates bestimmt, in dem Laien jeweils leben.³⁰ Die ihnen dort zukommenden

²⁶ Insofern trifft zu, dass c. 227 „vor dem Hintergrund von“ bzw. „im Anschluss an“ GS Art. 36 verfasst sei und der relativen Autonomie der irdischen Wirklichkeiten „Rechnung trage“, so etwa Peter Boekholt, *Der Laie in der Kirche. Seine Rechte und Pflichten im neuen Kirchenrecht*, Kevelaer 1984, 70-71; Haering, *Rezeption* (Anm. 6) 66; Felix Hafner, *Kirchen im Kontext der Grund- und Menschenrechte* (Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat 36), Freiburg/Schweiz 1992, 267; Le Tourneau, *Droits* (Anm. 5) 308 und 311; Pree, *Autorität* (Anm. 19) 1128-1129, bzw. ders., *Freiheit* (Anm. 19) 366; Hugo Schwendenwein, *Das neue Kirchenrecht. Gesamtdarstellung*, Graz 1984, 135-136.

²⁷ Vgl. z.B. Schwendenwein, *Kirchenrecht* (Anm. 26) 136; Pree, *Freiheit* (Anm. 19) 363, sowie die entsprechende Betonung durch die C Fid, *Nota doctrinalis* (Anm. 3) Nr. 6.

²⁸ Die Spezifizierung der von c. 227 anerkannten Freiheit hatte während der Codex-Revision für Irritationen gesorgt: Im ersten Entwurf lautete der Relativsatz noch *quae omnibus competit*, was die Konsultoren als doppeldeutig und daher als missverständlich empfanden (vgl. Comm. 17 [1985] 175-176). Geändert wurde der Text allerdings erst bei der Revision des Schemas PopDei/1977 zu *quae omnibus civibus competit* (vgl. Comm. 13 [1981] 317). Mit der Ergänzung von *civibus* war nun klar: Es geht um innerkirchliche Anerkennung jener Freiheit, die den Laien als Staatsbürger(inne)n zukommt. Die Formulierung ist damit nah an der Vorlage von LG Art. 37 Abs. 3 und PO Art. 9 Abs. 2, wo von jener Freiheit die Rede ist, *quae omnibus in civitate terrestri competit*.

²⁹ Vgl. entsprechend z.B. schon Pree, *Autorität* (Anm. 19) 1128, sowie ähnlich Gerda Riedl, *Die Laien*, in: *HdbkathKR*³ 302-312, hier: 309 und 329.

³⁰ Vgl. Pree, *Freiheit* (Anm. 19) 368, sowie Arthur Espelage, *Political Affiliation and Conscience* (Advisory Opinion), in: *Roman Replies 94* (2004) 109-111, hier: 110. Für exemplarische Konkretionen in den Bereichen Familie, Beruf und Politik vgl. Berkmann, *Kirche* (Anm. 16) 92-105, für die nach traditioneller kirchlicher Lehre anerkannten bürgerlichen (Freiheits-)Rechte Lucius Bonvicini, *Art. Civis*, in: Pietro Palazzini (Hg.), *Dictionarium morale et canonicum* Bd. 1, Rom 1962, 682-692, hier: 690-691. Vgl. auch Martín de Agar, *Diritto* (Anm. 19) 146, bzw. bereits ders., *El derecho de los laicos a la libertad en lo temporal*, in: *Ius Canonicum* 26 (1986) 531-562, hier: 547-548, sowie mit Bezug darauf Mazzotti, *Libertà* (Anm. 5) 223-234.

Freiheiten müssen nach dem gegenständlichen Recht von der kirchlichen Hierarchie und den übrigen Gläubigen respektiert³¹ und faktisch beachtet werden. Abstrakt durchsetzbar ist dieser Anspruch jedoch nicht.³² Bei konkreten Verstößen können Laien die kirchliche Autorität gemäß c. 212 § 2 CIC bzw. c. 15 § 2 CCEO um eine ggf. öffentliche Klarstellung bitten oder auch darum, jene Gläubigen zu ermahnen, durch die sie ihr Recht verletzt sehen.³³ Sie können zudem versuchen, ihren aus c. 227 CIC bzw. c. 402 CCEO resultierenden Anspruch gerichtlich durchzusetzen.³⁴ Ob und inwiefern eine solche Klage Erfolg haben wird, lässt sich jedoch kaum prognostizieren und bleibt somit im konkreten Einzelfall abzuwarten.³⁵

Aufgrund des Laienrechts auf Anerkennung ihrer bürgerlichen Freiheit wird in der Literatur bisweilen von einer „Autonomie“ der Laien im Bereich der irdischen Angelegenheiten gesprochen.³⁶ Das ist rechtssprachlich ungenau³⁷ und hinsichtlich der Reichweite

³¹ Vgl. Pree, Freiheit (Anm. 19) 369.

³² Fehlende „Anerkennung“ bzw. mangelnder Respekt vor der laikalen Freiheit in den bürgerlichen Angelegenheiten können sich nur konkret äußern, d.h. im Einzelfall oder in Bezug auf typische Konstellationen wie z.B. bestimmte Berufsgruppen oder Vertreter(innen) bestimmter politischer Positionen. Vgl. hierzu etwa die bei Hanna-Renate Laurien, Politik in Verantwortung vor Gott und den Menschen, in: Albert Raffelt (Hg.), Weg und Weite. FS Karl Lehmann, Freiburg i.Br. 2001, 763-773, hier: 764, exemplarisch gelisteten Einwände gegen ein politisches Engagement von Katholik(inn)en.

³³ Weil das Freiheitsrecht von c. 227 CIC und c. 402 CCEO ein mehrfach gebundenes ist, wird die kirchliche Autorität ggf. zunächst prüfen, ob der/die Betreffende in seinem/i ihrem Handeln im Sinne von Satz 2 tatsächlich vom Geist des Evangeliums geleitet war, sich nach lehramtlichen Vorgaben gerichtet und im Fall einer *quaestio opinabilis* nicht die eigene Meinung als kirchliche Lehre ausgegeben hat.

³⁴ Das Gläubigenrecht auf Rechtsschutz (c. 221 § 1 CIC; c. 24 § 1 CCEO) wird in beiden Codices prozessrechtlich dahingehend konkretisiert, dass jedwedes Recht prinzipiell einklagbar ist (c. 1491 CIC; c. 1149 CCEO); vgl. Lüdicke, in: MKCIC 1491 Rdn. 2 (Stand: März 1988); Reinhardt, in: MKCIC 221 Rdn. 4 (Stand: Oktober 1987); Aymans/Mörsdorf, KanR Bd. 2, 111.

³⁵ Ein Prozess könnte etwa auf das künftige Unterlassen rechtsbeschränkender Handlungen oder Äußerungen durch den/die Beklagte/n abzielen und/oder auf die Feststellung, dass das Recht der klagenden Partei auf Anerkennung ihrer bürgerlichen Freiheiten tatsächlich verletzt wurde. Wenn Laien ihr Freiheitsrecht allerdings durch Verwaltungsakte der kirchlichen Autorität selbst verletzt sehen, können sie dagegen in ihrer Teilkirche nicht gerichtlich, sondern nur auf dem Beschwerdeweg vorgehen. Vgl. hierzu etwa Hans Heimerl, Der hierarchische Rekurs (can. 1732-1739 CIC), in: Helmuth Pree (Hg.), Gedenkschrift Hans Heimerl, Tuchów 2000, 181-200, oder Kurt Martens, Die Einklagbarkeit von Grundrechten – oder die Bedeutung von Administrativverfahren in einer Religionsgemeinschaft, in: Loretan (Hg.), Religionsfreiheit (Anm. 24) 261-286, hier: 267-278.

³⁶ Vgl. z.B. Joseph T. Martín de Agar, A Handbook on Canon Law (Gratianus Series), Montréal 2007 bzw. schon ders., Diritto (Anm. 19) 141; Javier Hervada, Kommentar zu c. 227, in: Ernest Caparros, Michel Thériault, Jean Thorn (Hg.), Code of Canon Law annotated. Second edition revised and updated of the 6th Spanish language edition, Montréal 2004, 182;

des verbürgten Rechts zudem missverständlich: C. 227 CIC bzw. c. 402 CCEO gewähren nicht die völlige Unabhängigkeit von der Kirche bzw. ihrer Autorität im Bereich der zeitlichen Dinge³⁸, sondern eine geistliche Freiheit (*libertas sacra*), d.h. eine Freiheit *in* der Kirche, nicht *von* ihr.³⁹ Das vorliegende Freiheitsverständnis unterscheidet sich von dem freiheitlich-demokratischer Rechtsordnungen: Innerkirchlich gewährte Freiheit dient nicht der Selbstbehauptung des Einzelnen gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft, sondern der Ausübung von Rechten zum Zwecke einer tieferen Anerkennung der Verbundenheit innerhalb der *Communio*.⁴⁰ Dies ist die im kirchlichen Sinn „wahre“⁴¹

María Blanco, Protezione della libertà e dell'identità cristiana dei laici, in: *Ius Ecclesiae* 23 (2011) 297-318, bzw. schon dies., La libertad de los fieles en lo temporal, in: *Persona y derecho* 3 (1993) 13-35; Caparros, Kommentar c. 227 (Anm. 5) 173 und 178.

³⁷ Schon Burghard Pimmer-Jüsten, *Autonomia im kanonischen Recht am Beispiel der Instituta studiorum superiorum in Deutschland* (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 24), Würzburg 1995, 150, konstatiert für die kanonistische Literatur eine nicht immer saubere Unterscheidung von „Freiheit“ und „Autonomie“. Dabei ist die kodikarische Terminologie klar: Für individuelle Gläubigen- bzw. Laienrechte verwenden CIC und CCEO konsequent *libertas*, „auch wenn das Konzil oder die Diskussion der konziliaren Zeit in demselben oder ähnlichen Zusammenhang von *autonomia* spricht.“

³⁸ Die kirchliche Autorität kann die Ausübung des von c. 227 verbürgten Freiheitsrechts legitim begrenzen, wie z.B. Patrick Valdrini, *Le droit des personnes dans l'Église*, in: ders. u.a. (Hg.), *Droit canonique (Précis Dalloz: Droit privé)*, Paris 21999, 25-66, hier: 56 Rdn. 99, und *Le Tourneau, Droits* (Anm. 5) 290-293, hier: 293, betonen. Vgl. schon Julián Herranz, *The Juridical Status of the Laity: The Contributions of the Conciliar Documents and the 1983 Code of Canon Law*, in: *Comm. 17* (1985) 287-315, hier: 304, und die Abgrenzung der „richtigen“ von einer falsch verstandenen Autonomie durch die *C Fid, Nota doctrinalis* (Anm. 3) Nr. 6.

³⁹ Vgl. etwa Aymans/Mörsdorf, *KanR Bd. 2*, 86, dazu Rudolf Michael Schmitz, *Freiheit zum Heil. Zur Grundlegung der „libertas sacra“*, in: Geringer/Schmitz (Hg.), *Communio* (Anm. 9) 573-591, hier: 589, sowie entsprechend z.B. auch Sabine Demel, *Beteiligungsrechte der Laien und Frauen in der katholischen Kirche. Grundlagen und Grenzen im CIC/1983*, in: *Jahrbuch für christliche Sozialwissenschaften* 55 (2014) 179-198, hier: 180; Markus Graulich, *Der Kirchenaustritt und seine Folgen im kanonischen Recht*, in: Loretan (Hg.), *Religionsfreiheit* (Anm. 24) 331-359, hier: 351; Mazzotti, *Libertà* (Anm. 5) 100.

⁴⁰ Vgl. Peter Krämer, *Kirchenrecht II. Ortskirche – Gesamtkirche* (Kohlhammer-Studienbücher Theologie 24.2), Stuttgart u.a. 1993, 28.

⁴¹ Vgl. GS Art. 17, wo das Konzil die *vera libertas* abgrenzt von jener Freiheit, die *pravo modo* geltend gemacht werde als die subjektive Freiheit, alles zu tun, was einem gefällt, das Böse eingeschlossen. Vgl. mit Verweis auf P. Johannes Paul II., *Enzyklika Veritatis splendor* vom 6. August 1993, in: AAS 85 (1993) 1133-1228 (dt.: VApSt 111), Nr. 35, entsprechend die Feststellung in *Congregatio de Culto Divino et Disciplina Sacramentorum*, *Instruktion Redemptionis sacramentum* vom 25. April 2004, in: AAS 94 (2004) 549-601 (dt.: VApSt 164), Nr. 7, viele (liturgische) Missbräuche wurzelten in einem falschen Freiheitsverständnis: „Gott hat uns in Christus aber nicht jene illusorische Freiheit gewährt, in der wir machen, was wir wollen, sondern die Freiheit, in der wir tun können, was würdig und recht ist.“

bzw. „gerechte Freiheit“ (*iusta libertas*), wie das II. Vaticanum sie in LG Art. 37 Abs. 3 und PO Art. 9 Abs. 2 genannt hatte.⁴²

3. Ein gebundenes Recht: Grenzen der Ausübung bürgerlicher Freiheiten

Schon aus diesem spezifischen Freiheitsverständnis ergibt sich eine inhaltliche Bindung des von c. 227 CIC und c. 402 CCEO verbürgten Rechts insbesondere an die vom kirchlichen Lehramt vorgelegte Lehre. Dass der Gesetzgeber dies im Normtext eigens positioniert⁴³, beugt Missverständnissen vor und kann als bewusste Akzentuierung verstanden werden. Die Verpflichtung der Laien, ihre bürgerlichen Freiheitsrechte möglichst immer in Übereinstimmung mit dem Geist des Evangeliums auszuüben, entspricht ihrer allgemeinen Weltgestaltungspflicht aus c. 225 § 2 CIC bzw. c. 401 CCEO. Formal handelt es sich nicht um eine konkrete Erfüllung-, sondern um eine Zielnorm.⁴⁴ Geschuldet wird das ehrliche Bemühen um einen jeweils möglichst evangeliumsgemäßen Gebrauch der bürgerlichen Freiheiten.⁴⁵

Deutlich konkreter fällt die zweite Bindung des laikalen Freiheitsrechts an die vom kirchlichen Lehramt vorgelegte Lehre aus⁴⁶: Was Papst und Bischofskollegium für die

⁴² Dass *vera libertas* und *iusta libertas* im amtlichen Sprachgebrauch auch parallel gebraucht werden, belegt z.B. P. Johannes Paul II., Apostolische Konstitution *Sapientia Christiana* vom 15. April 1979, in: AAS 71 (1979) 469-499 (dt.: Sekretariat der DBK [Hg.], Arbeitshilfen 100, 197-279), Art. 39 § 1. – Zur Bedeutung von Adjektiven in der kirchlichen (Rechts-) Sprache vgl. Lüdecke/Bier, Kirchenrecht (Anm. 14) 72.

⁴³ Für Helmuth Pree, Bemerkungen zum Normbegriff des CIC/1983, in: ÖAfKR 35 (1985) 25-61, hier: 44, zählt c. 227 zu jenen Canones, in denen „sich die durch das Gesetz angedeutete Schranke schon aus der Sache selbst [ergibt], so daß die ausdrückliche Statuierung der Schranke entbehrlich gewesen wäre.“ Vgl. ders., Freiheit (Anm. 19) 370.

⁴⁴ Nach Pree, Bemerkungen (Anm. 43) 42, gibt es im CIC eine Reihe solcher „Zielnormen, die die Mittel zu ihrer Erreichung mehr oder weniger offenlassen“, so etwa „die meisten Vorschriften mit der Wendung ‚cure(n)t ut‘“ (Hervorhebung im Original). Vgl. Amann, Gebot (Anm. 9) 22, wonach es sich bei u.a. mit *curare* ausgedrückten Sorgepflichten um „klassische Sollvorschriften“ handelt. Vgl. entsprechend May/Egler, Einführung (Anm. 7) 173.

⁴⁵ Sicherlich, so schon Berkmann, Kirche (Anm. 16) 89-90, kann nicht gemeint und daher auch nicht gefordert sein, dass tatsächlich „bei jeder Tätigkeit im weltlichen Bereich die hohen Ideale des Evangeliums erreicht werden müssen“.

⁴⁶ Die Einschärfung der Pflicht zum Lehrgehorsam in c. 227 CIC und c. 402 CCEO ist eine laienspezifische Anwendung der allgemeinen Gehorsamspflicht nach c. 212 § 1 CIC bzw. c. 15 § 1 CCEO. Vgl. Gianfranco Ghirlanda, De obligationibus et iuribus christifidelium laicorum (cann. 224-231), in: Piero Antonio Bonnet, Gianfranco Ghirlanda (Hg.), De christifidelibus. De eorum iuribus, de laicis, de consociationibus, Rom 1983, 51-70, hier: 61, und Caparros, Kommentar c. 227 (Anm. 5) 175.

Universalkirche bzw. der Diözesanbischof oder die auf einem Partikularkonzil oder in der Bischofskonferenz versammelten Bischöfe als authentische Lehrer der ihnen anvertrauten Gläubigen verbindlich lehren⁴⁷, ist von den Gläubigen aufgrund einer strafbewehrten Rechtspflicht mindestens mit religiösem Verstandes- und Willensgehorsam zu befolgen; außerdem müssen sie alles meiden, was diesen Lehren nicht entspricht (cc. 752 und 753 CIC; cc. 599 und 600 CCEO).⁴⁸ Wo das universalkirchliche Lehramt Glaubens- oder Sittenlehren als unfehlbar vorlegt, sind weiter reichende Antwohaltungen gefordert: Unfehlbaren Offenbarungslehren gebührt unwiderrufliche Glaubenszu-

⁴⁷ Nach Lehre und Recht der römisch-katholischen Kirche kommt es allein dem kirchlichen Lehramt (*magisterium*) zu, die in Schrift oder Tradition überlieferte Offenbarung verbindlich auszulegen (vgl. DV Art. 10; c. 747 § 1 CIC bzw. c. 595 § 1 CCEO), das natürliche Sittengesetz zu erkennen und zu interpretieren, „die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern“ (c. 747 § 2 CIC; c. 595 § 1 CCEO). Vgl. Norbert Lüdecke, Die Grundnormen des katholischen Lehrrechts in den päpstlichen Gesetzbüchern und neueren Äußerungen in päpstlicher Autorität (Forschungen zur Kirchenrechtswissenschaft 28), Würzburg 1997, 156-161 und 168-169. – Träger des universalkirchlichen Lehramts sind der Papst und das Bischofskollegium mit und unter ihm; beide können je nach Intention unfehlbar oder nicht-unfehlbar lehren (vgl. c. 749 §§ 1 und 2 iVm. c. 752 CIC sowie c. 597 §§ 1 und 2 iVm. c. 599 CCEO). Das partikularkirchliche Lehramt ist hingegen nur nicht-unfehlbar; seine Träger sind die Diözesan- sowie andere Bischöfe, denen qua Amt die Sorge für eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen zukommt, sowie die in Bischofskonferenz/Synode oder auf einem Partikularkonzil versammelten Bischöfe (c. 753 CIC; c. 600 CCEO; vgl. Lüdecke, Grundnormen 361-363). Gegenüber dem universalkirchlichen ist das partikularkirchliche „von der Sache her und aufgrund der rechtlichen Normierung als rangniederes Lehramt oder als Lehramt minderen Rechts zu qualifizieren“, so bereits Heribert Schmitz, Die Lehrautorität der Bischofskonferenz gemäß c. 753 CIC, in: Hubert Müller, Hermann J. Pottmeyer (Hg.), Die Bischofskonferenz. Theologischer und juristischer Status, Düsseldorf 1989, 196-235, hier: 209, mit Verweis auf Georg May, Das Glaubensgesetz, in: Audomar Scheuermann, Georg May (Hg.), *Ius sacrum*. FS Klaus Mörsdorf, München u.a. 1969, 349-372, hier: 359.

⁴⁸ Vgl. die entsprechende Erläuterungen der C Fid, Instruktion *Donum veritatis* vom 24. Mai 1990, in: AAS 82 (1990) 1550-1570 (dt.: VApSt 98), Nr. 23-41. Grundsätzlich – so Lüdecke, Grundnormen (Anm. 47) 328 – „wird erwartet, daß ein eventueller Mangel an Einsicht in die inneren Gründe einer nicht-definitiven Lehre mit Hilfe eines Willensaktes überbrückt und auf diese Weise doch in eine innere Zustimmung überführt wird. Möglich ist dies nur in einem Gehorsam aus religiöser Motivation, die in der Anerkennung der kirchlichen Autorität besteht.“ Vgl. Sabine Demel, Handbuch Kirchenrecht. Grundbegriffe für Studium und Praxis, Freiburg i.Br. 2013, 239. Als maximale Abweichung von nicht-unfehlbaren Lehren und nur in begründeten Ausnahmefällen ist ein gehorsames Schweigen zulässig. Vgl. Manfred Heim, *Obsequium religiosum intellectus et voluntatis*, in: Münchener Theologische Zeitschrift 42 (1991) 359-370, hier: 370; Hubert Wolf, „Wahr ist, was gelehrt wird“ statt „Gelehrt wird, was wahr ist“? Zur „Erfindung“ des „ordentlichen“ Lehramts, in: Thomas Schmeller, Martin Ebner, Rudolf Hoppe (Hg.), Neutestamentliche Ämtermodelle im Kontext (*Quaestiones disputatae* 239), Freiburg i.Br. 2010, 236-259, hier: 256, sowie näher Lüdecke, Grundnormen (Anm. 47) 320-332 und 485-490.

stimmung (c. 750 § 1 CIC; c. 598 § 1 CCEO)⁴⁹, unfehlbaren Lehren, die selbst nicht offenbart sind, mit der Offenbarung aber in engem Zusammenhang stehen, eine gleichfalls unwiderrufliche feste Annahme und Bewahrung (c. 750 § 2 CIC; c. 598 § 2 CCEO).⁵⁰ Für Laien, die ihre bürgerlichen Freiheiten als politisch, beruflich oder sozial engagierte Katholik(inn)en rechtskonform nutzen wollen, bedeutet dies: Etwaige lehramtliche Vorgaben sind ihrem jeweiligen Verbindlichkeitsgrad entsprechend zu „beachten“, d.h. zu befolgen.⁵¹

Die lehramtliche Kompetenz, durch verbindliche Entscheidungen die Freiheit der Laien in den bürgerlichen Angelegenheiten einzuschränken, erstreckt sich dabei keineswegs nur auf Prinzipielles: Vielmehr kommt es der Kirche, d.h. ihrem Lehramt zu, „immer und überall die sittlichen Grundsätze auch über die soziale Ordnung zu verkündigen wie auch über menschliche Dinge jedweder Art zu urteilen, insoweit die Grundrechte der menschlichen Person oder das Heil der Seelen dies erfordern“ (c. 747 § 2 CIC; vgl. c. 595 § 2 CCEO). Dabei wird ausdrücklich das Recht und die Pflicht beansprucht, auch über zeitliche Angelegenheiten moralisch zu urteilen, die ansonsten der verantwortlichen Gewissensentscheidung der Gläubigen überlassen sind, wenn das Glaubens- oder Sittengesetz dies erfordern.⁵² Wann dem so ist, entscheidet das kirchliche Lehramt selbst („Kompetenz-Kompetenz“).⁵³ Seine verbindlichen Urteile sind von den Laien bei

⁴⁹ Was solchen Lehren entgegensteht, müssen Katholik(inn)en außerdem meiden (c. 750 § 1 CIC; c. 598 § 1 CCEO). Wer eine zu glaubende Wahrheit leugnet oder beharrlich bezweifelt, ist Häretiker und zieht sich im lateinischen Rechtskreis die Exkommunikation als Tatstrafe zu (c. 751 iVm. c. 1364 § 1 CIC). Weil der CCEO keine Tatstrafen kennt, sollen unierte Katholik(inn)en bei gleichem Vergehen und mangelnder Einsicht nach rechtmäßiger Verwarnung als Häretiker mit der großen Exkommunikation bestraft werden (c. 1436 § 1 CCEO).

⁵⁰ Vgl. hierzu Peter Hünemann, Die Herausbildung der Lehre von den definitiv zu haltenden Wahrheiten seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Ein historischer Bericht und eine systematische Reflexion, in: *Cristianesimo nella storia* 21 (2000) 71-101, sowie zuletzt Martin Rehak, Wie weit reicht die Unfehlbarkeit des kirchlichen Lehramts? Can. 750 § 2 CIC und die Lehre von den „Katholischen Wahrheiten“, in: Franz Xaver Bischof, Georg Essen (Hg.), *Theologie, kirchliches Lehramt und öffentliche Meinung. Die Münchener Gelehrtenversammlung von 1863 und ihre Folgen* (Münchener Kirchenhistorische Studien 4), Stuttgart 2015, 153-192.

⁵¹ Vgl. z.B. Knut Walf, *Der Laie im neuen Kirchenrecht*, in: *Revue de droit canonique* 37 (1987) 3-17, hier: 9.

⁵² Vgl. ausführlich Lüdecke, *Grundnormen* (Anm. 47) 168-192. Mit Pree, *Freiheit* (Anm. 19) 373, sind daher „sowohl die sittlichen Grundsätze der verbindlichen kirchlichen Morallehre als auch die lehramtlichen Urteile über menschliche Dinge jedweder Art“ als „immanente Schranken“ des Freiheitsrechts von c. 227 CIC und c. 402 CCEO zu betrachten. Vgl. Navarro, *Ressources* (Anm. 21) 156.

⁵³ Vgl. Lüdecke/Bier, *Kirchenrecht* (Anm. 14) 22. U.a. mit Verweis auf c. 747 hält es auch Pree, *Freiheit* (Anm. 19) 372 Anm. 25, für „[s]achnotwendig“, dass die Kirche selbst festlegen kann, „was inhaltlich zu ihrer Sendung gehört, wo und mit welchen Mitteln diese in die

ihrer Besorgung der weltlichen Angelegenheiten zu beachten, beschränken also moralisch wie rechtlich ihre Freiheit im Sinne von c. 227 CIC bzw. c. 402 CCEO.⁵⁴

Wo es konkret zu beachtende lehramtliche Vorgaben (noch) nicht gibt, bewegen sich Laien im Bereich der *quaestiones opinabiles*, also jener Fragen, die der freien Meinungsbildung unterliegen.⁵⁵ Dass es solch lehramtlich nicht vorentschiedene und damit offen diskutierbare Themen in großer Zahl gibt, hat Papst Franziskus in seiner Enzyklika *Laudato si* noch einmal betont.⁵⁶ Viele *quaestiones opinabiles* können zudem nicht ein für allemal, sondern müssen aufgrund sich verändernder gesellschaftlicher, wirtschaftlicher oder politischer Rahmenbedingungen je wieder neu beantwortet werden.⁵⁷ Wo Laien hier in einem vor ihrem christlichen Gewissen verantworteten Abwägungs- und Entscheidungsprozess zu einer konkreten Lösung gelangen, sind sie der Kirche bzw. dem kirchlichen Lehramt hierüber keine Rechenschaft schuldig, agieren also tatsächlich frei.⁵⁸ C. 227 CIC und c. 402 CCEO verbieten ihnen allerdings ausdrücklich, in

Tat umzusetzen ist“. Vgl. Johann Schima, Zur Meinungsfreiheit in Kirche und Staat, in: Hans Walther Kaluza u.a. (Hg.), Pax et Iustitia. FS Alfred Kosteletzky, Berlin 1990, 157-170, hier: 169.

⁵⁴ Vgl. Navarro, Ressourcen (Anm. 21) 156. Um ihre bürgerlichen Freiheiten lehrkonform gebrauchen zu können, müssen Laien pflichtgemäß Kenntnis der kirchlichen Lehre erwerben (c. 229 § 1 CIC; c. 404 § 1 CCEO). Vgl. bereits Braunbeck, Weltcharakter (Anm. 13) 363; Pree, Freiheit (Anm. 19) 368, und Navarro, Ressourcen (Anm. 21) 162, der hinsichtlich der Vermittlung die kirchliche Autorität in der Pflicht sieht. Vgl. ähnlich Caparros, Kommentar c. 227 (Anm. 5) 178, und zustimmend Justin M. Wachs, Obsequium in the Church. Sacred Tradition, Second Vatican Council, 1983 Code, and Sacred Liturgy (Collection Gratianus. Section Monographs), Montréal 2014, 168. Schon Franz Greiner, Der Laie: seine Pflichten und Rechte, in: IKZ Communio 14 (1985) 432-437, hier: 434, hatte festgestellt, der Laie werde „wissen wollen, was an seinem Ort, in seinem Beruf, in seiner bürgerlichen Stellung die Kirche (...) von ihm erwartet“, und sei dabei „auf Hilfen der geistlichen Führung angewiesen“.

⁵⁵ Reinhardt gibt *quaestiones opinabiles* im MKCIC mit „strittige Fragen“ wieder, häufiger ist die Übersetzung „Fragen, die der freien Meinungsbildung unterliegen“, im Englischen auch einfach „questions of opinion“, z.B. bei Caparros, Kommentar c. 227 (Anm. 5) 173.

⁵⁶ Bei vielen konkreten Fragen sei es „nicht Sache der Kirche, endgültige Vorschläge zu unterbreiten“; sie verstehe vielmehr, „dass sie zuhören und die ehrliche Debatte zwischen den Wissenschaftlern fördern muss, indem sie die Unterschiedlichkeit der Meinungen respektiert“, so P. Franziskus, Enzyklika *Laudato si* vom 24. Mai 2015 (dt.: VApSt 202), Nr. 61. Vgl. entsprechend und mit Verweis auf GS Art. 36 bereits P. Benedikt XVI., Enzyklika *Caritas in veritate* vom 29. Juni 2009, in: AAS 101 (2009) 641-709 (dt.: VApSt 186), Nr. 9.

⁵⁷ Vgl. entsprechend z.B. den Hinweis von C Fid, Instruktion *Libertatis conscientiae* vom 22. März 1986, in: AAS 79 (1984) 554-599 (dt.: VApSt 70), Nr. 72, wonach die auf das konkrete Handeln ausgerichtete Soziallehre der Kirche „sich entsprechend den wechselnden Umständen der Geschichte“ entwickle und „neben fortwährend geltenden Prinzipien auch veränderliche Beurteilungen“ enthalte.

⁵⁸ Vgl. Riedel-Spangenberg, Prinzipien (Anm. 21) 184: Die konkrete Weltgestaltung setze oft über lehramtliche Vorgaben hinausgehende „Reflexionen, Urteile und Aktionen der

diesem Bereich legitim gewonnene Ansichten und Überzeugungen gegenüber Dritten als Lehre der Kirche auszugeben.⁵⁹ Etwaige Verstöße kann die kirchliche Autorität ggf. auch öffentlich sanktionieren.⁶⁰

4. Fazit

Nach dem II. Vaticanum war von einem „Machtverzicht“ der kirchlichen Hierarchie auf dem Gebiet des Politischen die Rede.⁶¹ Laien seien fortan „nicht [mehr] der verlängerte Arm des Klerus, sondern (...) Teilnehmer an der Heilssendung der Kirche.“⁶² Das ihnen in beiden kirchlichen Gesetzbüchern zugesprochene Recht auf Anerkennung ihrer bürgerlichen Freiheit wurde und wird daher oft als weitreichende Selbstbeschränkung der kirchlichen Autorität verstanden⁶³ und daraus bisweilen auf die Unzuständigkeit oder gar Inkompetenz der kirchlichen Autorität in weltlichen Angelegenheiten geschlossen.⁶⁴ Hier stünden Laien „nicht in Abhängigkeit (...) von der kirchlichen Autorität“⁶⁵, seien

Gläubigen voraus“; genau dort liege „die Kompetenz und Eigenverantwortlichkeit der Laien“.

⁵⁹ Darauf hatte schon GS Art. 43c hingewiesen. Dass sich die Laien nach c. 227 CIC und c. 402 CCEO „davor hüten“ sollen, bei *quaestiones opinabiles* ihre Meinung als kirchliche Lehre auszugeben, bedeutet in der Sache ein Verbot, wie auch Pree, Freiheit (Anm. 19) 373, betont. Wächter, Gesetz (Anm. 7) 297, sieht hier nur eine Mahnung.

⁶⁰ Etwa durch die öffentliche Feststellung, dass und wo die kirchliche Lehre zu Unrecht beansprucht wurde, und/oder durch Aufforderung der Betroffenen zur öffentlichen Richtigstellung. Wiederholte Pflichtverletzungen könnten der kirchlichen Autorität auch Anlass geben, das Freiheitsrecht mit Rücksicht auf das kirchliche Gemeinwohl individuell zu beschränken (c. 223 § 2 CIC; c. 26 § 2 CCEO). Vgl. Mazzotti, Libertà (Anm. 5) 271.

⁶¹ Vgl. Hans Maier, Der Christ in der Demokratie (Christliches Leben heute 1), Augsburg 1968, 80, wonach jener „Machtverzicht“ der Hierarchie“ bedeute, dass „an die Stelle institutioneller Einwirkung (...) stärker als bisher der seelsorgliche Dienst am christlichen Politiker tritt“.

⁶² Hanna-Renate Laurien, Zeichen setzen. Laien sind Sauerteig, nicht verlängerter Arm der Hierarchie, in: Christel Bender, Martin Thull (Hg.), Berufung und Sendung der Laien in Kirche und Welt, Hildesheim 1987, 10-13, hier: 10. Vgl. Ernest Caparros, Introduction [c. 224-231], in: Marzoa u.a. (Hg.), Exegetical Commentary (Anm. 5) 152-156, hier: 153.

⁶³ Vgl. Braunbeck, Weltcharakter (Anm. 13) 328 Anm. 93.

⁶⁴ Vgl. etwa Martín de Agar, Diritto (Anm. 19) 141, oder Hervada, Kommentar zu c. 227 (Anm. 36) 182.

⁶⁵ Haering, Rezeption (Anm. 6) 69.

den Hirten nicht gehorsamspflichtig⁶⁶ und hätten das Recht, sich am politischen Leben „ohne Einmischung oder Einschüchterung durch die institutionalisierte Kirche“⁶⁷ zu beteiligen.

Vom Wortlaut der cc. 227 CIC und 402 CCEO sind solch weitreichende Einschätzungen nicht gedeckt. Die Exegese des Normtextes legt offen: Durch das Recht der Laien auf Anerkennung ihrer bürgerlichen Freiheiten wird ihre Gehorsamspflicht nach c. 212 § 1 CIC bzw. c. 15 § 1 CCEO weder ganz noch teilweise aufgehoben. Von lehramtlichen Vorgaben dürfen Katholik(inn)en nur ausnahmsweise abweichen, wenn es darum geht, größeren Schaden zu vermeiden, und ihr Lehrgehorsam nicht nur inhaltlich feststeht, sondern auch öffentlich bekannt ist.⁶⁸ Das kirchliche Lehramt erhebt also nach wie vor den Anspruch, die Katholik(inn)en im Bereich ihres weltlichen Engagements zu führen.⁶⁹ Das hat die Kongregation für die Glaubenslehre 2002 in ihrer *Nota doctrinalis* ausdrücklich bekräftigt.⁷⁰ Wo der politische Einsatz von Laien „mit moralischen Prinzipien konfrontiert wird, die keine Abweichungen, Ausnahmen oder Kompromisse ir-

⁶⁶ Vgl. Mazzotti, Libertà (Anm. 5) 223. Vielmehr werde jedem Laien „die von der kirchlichen Autorität unbehinderte, in christlicher Eigenverantwortung vorzunehmende Ausübung seiner zivilen Rechte“ garantiert, so Pree, Autorität (Anm. 19) 1128.

⁶⁷ Edward W. Doherty, Politische Angelegenheiten, in: Leonard Swidler, Patrick Connor (Hg.), „Alle Katholiken haben das Recht ...“. Freiheitsrechte in der Kirche, München 1990, 121-123, hier: 121. Vgl. Navarro, Ressources (Anm. 21) 163.

⁶⁸ Vgl. für die Mitwirkung an staatlicher Abtreibungsgesetzgebung P. Johannes Paul II., Enzyklika *Evangelium vitae* vom 25. März 1995, in: AAS 87 (1995) 401-522 (dt.: VApSt 120), Nr. 73 und mit Verweis darauf C Fid, *Nota doctrinalis* (Anm. 3) Nr. 4. Zur Übertragung auf ähnliche Fälle vgl. z.B. Tarcisio Bertone, Katholiken und die pluralistische Gesellschaft: „unvollkommene Gesetze“ und die Verantwortung der Gesetzgeber, in: Tadeusz Styczeń, Piotr Ślęcicka, Cezary Ritter (Hg.), Unvollkommene oder ungerechte Gesetze? Für eine logisch kohärente und ethisch eindeutige Interpretation von Nr. 73 der Enzyklika *Evangelium vitae*, Lublin 2005, 59-75, hier: 66-73, bzw. Angel Rodríguez Luño, Der katholische Gesetzgeber und das Problem eines Gesetzes, das schwerwiegendes Unrecht enthält, in: ebd., 76-90, hier: 86-90. Zu entsprechenden Fragen im Bereich der Bioethik vgl. etwa Anthony Fisher, The Duties of a Catholic Politician with Respect to Bio-Lawmaking, in: Notre Dame Journal of Law, Ethics & Public Policy 20 (2006) 89-123.

⁶⁹ Insofern unzutreffend die Auskunft bei Mazzotti, Libertà (Anm. 5) 223, während Caparros, Rechristianisation (Anm. 18) 60, als Konsequenz von c. 227 formuliert: „le magistère de l'Église doit servir de guide aux laïcs dans leur tâche autonome de rechristianisation de la société.“ Vgl. ders., Kommentar zu c. 227 (Anm. 5) 177.

⁷⁰ Dabei zeige die *Nota doctrinalis* deutlich – so Hermann Barth, Einheit in der Vielfalt und Vielfalt in der Einheit. Über das unterschiedliche Verständnis einer gemeinsamen Formel, in: Zeitschrift für Katholische Theologie 103 (2006) 443-460, hier: 451 –, dass „der einzelne katholische Christ in politischer Verantwortung vorrangig als verlängerter Arm der amtskirchlichen Position angesehen wird.“ Das hatte u.a. mit Blick auf c. 227 CIC schon Walf, Laie (Anm. 51) 9, festgestellt: Der im gesellschaftlichen Kontext von Laien erwartete Dienst bestehe „in gehorsamer Gefolgschaft gegenüber den kirchlichen Hierarchen, ganz im Sinne der ‚Katholischen Aktion‘ vergangener Zeiten.“

gendwelcher Art zulassen“, wie etwa bei Abtreibung und Euthanasie, dem Schutz des menschlichen Embryos und der Familie als einer auf der monogamen, heterosexuellen Ehe gründenden Gemeinschaft, die vor Gefährdung durch staatliches Scheidungsrecht zu schützen sei und anderen Formen des Zusammenlebens rechtlich nicht gleichgestellt werden dürfe, sei „der Einsatz der Katholiken deutlicher sichtbar und mit größerer Verantwortung verbunden.“⁷¹ Katholik(inn)en dürfen daher nicht, wie etwa 2015 in Irland, für die Öffnung des staatlichen Rechtsinstituts Ehe zugunsten gleichgeschlechtlicher Paare votieren.⁷² Als Jurist(inn)en dürfen sie ihr Geld nicht als Scheidungsanwält(inn)e(n) verdienen⁷³ und müssen sich, wo ihnen dies nach staatlichem Recht möglich ist, als Apotheker(innen) auf ihr Gewissen berufen, um die Abgabe von Medikamenten mit nidationshemmender oder abortiver Wirkung (sog. „Pille danach“) zu verweigern.⁷⁴

⁷¹ C Fid, *Nota doctrinalis* (Anm. 3) Nr. 4.

⁷² Vgl. dies., *Some Considerations Concerning the Response to Legislative Proposals on Non-discrimination of Homosexual Persons*, in: *L'Osservatore Romano* 132 (1992) Nr. 169 vom 24. Juli 1992, 4, und dies., *Nota de contubernaliibus eiusdem sexus quoad iuridica consectaria contubernii* vom 3. Juni 2003, in: *AAS* 96 (2004) 41-49 (dt.: *VAPSt* 162). Demnach sind Gläubige verpflichtet, „klar und deutlich Einspruch“ gegen die rechtliche Gleichstellung homosexueller Lebensgemeinschaften mit der Ehe zu erheben, müssen sich „jedweder Art formeller Mitwirkung an der Promulgation und Anwendung von so schwerwiegend ungerechten Gesetzen und, soweit es möglich ist, auch von der materiellen Mitwirkung auf der Ebene der Anwendung enthalten“ (Nr. 5). Katholische Politiker(innen) sind sittlich verpflichtet, „klar und öffentlich (...) Widerspruch zu äußern und gegen den Gesetzesentwurf zu votieren.“ Einem „für das Gemeinwohl der Gesellschaft so schädlichen Gesetzestext“ zuzustimmen, sei „eine schwerwiegend unsittliche Handlung“ (Nr. 10). Stattdessen sei alles „positive Recht dem Naturgesetz anzugleichen, dem zufolge die sexuelle Identität als objektive Voraussetzung dafür, in der Ehe ein Paar zu bilden, nicht beliebig ist“, so Päpstlicher Rat *Iustitia et Pax* (Hg.), *Kompendium der Soziallehre der Kirche*, Freiburg i.Br. 2006, 177 Nr. 224.

⁷³ Nach P. Johannes Paul II., *Rota-Ansprache* vom 28. Januar 2002, in: *AAS* 94 (2002) 340-346 (dt.: *AfkKR* 171 [2002] 156-161), Nr. 9, müssen es freiberufliche Anwält(inn)e(n) „stets ablehnen, ihren Beruf auszuüben für eine der Gerechtigkeit entgegengesetzte Zielsetzung, wie dies die Scheidung ist“; sie dürfen nur dann mitwirken, wenn es Klient(inn)en nicht um den Bruch der Ehe geht, sondern um „andere legitime Effekte, die nur mittels eines solchen gerichtlichen Weges (...) zu erreichen sind“. Vgl. ausführlich John J. Coughlin, *Divorce and the Catholic Lawyer*, in: *The Jurist* 61 (2001) 290-310, bzw. Christoph Ohly, *Mit dem Mut des Glaubens wider die Scheidungsmentalität. Anmerkungen zu einer Aufsehen erregenden Ansprache Papst Johannes Pauls II. vor der Römischen Rota am 28. Januar 2002*, in: *Forum Katholische Theologie* 18 (2002) 135-147.

⁷⁴ Vgl. hierzu bereits P. Johannes Paul II., *Ansprache* vom 3. November 1990, in: *AAS* 83 (1991) 582-584 (dt.: *Der Apostolische Stuhl* 1990, 1116-1117), der betont hat: „Der legitime und notwendige Gewinn muß stets der Beachtung des Sittengesetzes und der Treue zum Lehramt der Kirche untergeordnet sein“ (Nr. 4). Vgl. die Aufforderung von P. Benedikt XVI., *Ansprache* vom 29. Oktober 2007, in: *AAS* 99 (2007) 931-933, hier: 932, an den Internationalen Verband katholischer Apotheker, „die Frage der Weigerung aus Gewissens-

Auch wenn aus Sicht betroffener Laien die Jahre „lange vorbei“ sind, „in denen Bischöfe oder Kirchenleitungen erwarten konnten, dass ihre Positionen direkt von der Politik umgesetzt werden“⁷⁵, sind nach Lehre und Recht der römisch-katholischen Kirche beruflich, gesellschaftlich oder politisch handelnde Laien hierzu nach wie vor verpflichtet, wo immer besagte Positionen lehramtlich verbindlich sind. Sollten Katholik(inn)en unter Berufung auf ihr Gewissen im Sinne eines „verantworteten Ungehorsams“ von entsprechenden Vorgaben abweichen, müssen sie bereit und vorbereitet sein, ggf. die kirchenrechtlichen Konsequenzen zu tragen.⁷⁶

gründen anzugehen, die ein Recht ist, das Ihrem Berufsstand zuerkannt werden muß, indem es Ihnen erlaubt, weder direkt noch indirekt an der Lieferung von Produkten mitzuwirken, die eindeutig unmoralischen Zwecken dienen, wie zum Beispiel der Abtreibung und der Euthanasie.“

⁷⁵ Claudia Lücking-Michel, in: Alexander Foitzik, „Heute muss um Kompromisse gerungen werden“. Ein Gespräch mit der Bundestagsabgeordneten Claudia Lücking-Michel, in: Herder-Korrespondenz 68 (2014) 393-398, hier: 394. Es gehe „heute nicht mehr (...) – und ich würde sagen: zum Glück! – (...), dass man kirchlicherseits bestimmte Positionen diktiert.“ Tatsächlich hat es, so Joachim Wiemeyer, Das Engagement von Christen in politischen Parteien, in: Aus Politik und Zeitgeschichte 59 (2009) 27-32, hier: 32, in Deutschland durchaus „politische Fragen gegeben, in denen sich katholische Laien amtskirchlichen Vorgaben (z.B. nach Abschaffung der Konfessionsschule) entzogen haben und amtskirchliche Forderungen als Grenzüberschreitung zurückgewiesen haben.“

⁷⁶ Vgl. Demel, Handbuch (Anm. 48) 234-235, die sich für einen solch „verantworteten Ungehorsam“ stark macht: Ohne ihn hätten in der Kirche „wohl viele sinnvolle Neuerungen nicht stattgefunden.“ Allerdings dürfe man den Ungehorsam nicht in einem falschen Sinn idealisieren: Der verantwortete sei kein willkürlicher Ungehorsam, sondern werde „nach gründlicher Abwägung und aus tiefer Überzeugung geleistet“, um „die Gemeinschaft auf verfehlte Einzelregelungen aufmerksam [zu] machen“ und „vor möglichen Fehlentwicklungen zu schützen“. Daher gehöre zu ihm „auch die Bereitschaft, die rechtlichen Konsequenzen des praktizierten Rechtsbruches in Kauf zu nehmen und zu tragen.“ Gerade diese Bereitschaft diene „als Beweis dafür, dass die grundsätzliche Geltung der Grundlagen und damit der Rechtsordnung anerkannt wird.“